

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und dem

Caritasverband Bremen e.V., Georg-Gröning-Straße 55, 28209 Bremen
wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die der Caritasverband Bremen e.V. – im folgenden Leistungserbringer genannt - in der Mutter-Kind-Einrichtung „Haus Lea“, Beim Ohlenhof 17 a, 28239 Bremen, gemäss § 19 SGB VIII (KJHG) für Schwangere und Mütter/Väter sowie deren Säuglinge und Kleinstkinder erbringt, die einen Anspruch auf Aufnahme in Unterkunft und Betreuung nach §§ 34, 35a, 41 und § 19 SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII) haben.

2. Leistung

2.1. Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem Leistungsangebotstyp Nr. 9, Gemeinsame Wohnform für Schwangere und Mütter/Väter mit ihren Kindern (§ 34 SGB VIII). Des Weiteren ist die abgestimmte individuelle Leistungsbeschreibung des Leistungserbringers lt. Anlage, Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

Es gilt ferner die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes Bremen, vom 01.05.2025.

2.2. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang sowie Qualität der Leistung ist der als Anlage beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

2.3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes anspruchsberechtigte Hilfeempfänger ausnahmslos aufzunehmen und zu betreuen.

2.4. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich i.S.v. 72a Satz 2 SGB VIII bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.5. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

2.6 Kapazität: Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von zehn Plätzen für junge Schwangere bzw. junge Mütter und zehn Plätzen für Säuglinge bzw. Kleinstkinder zugrunde. Die Kinder werden in der Berechnung des Entgeltes mit einem halben Platz bewertet.

2.7. Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung

3. Leistungsentgelt

Für den Vereinbarungszeitraum ab 01.05.2025 beträgt die **Gesamtvergütung**

A.) für junge Schwangere bzw. junge Mütter/Väter

€ 253,41 pro Person/ täglich,

B.) für deren Säuglinge bzw. Kleinstkinder

€ 126,71 pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

A.) 217,77 € pro Person/tgl.,

B.) 108,89 € pro Person/tgl.,

- ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

- A.) 35,64 € pro Person/tgl.,**
- B.) 17,82 € pro Person/tgl.,**

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind dem beigefügten Kalkulationsschema (Anlage 2) zu entnehmen.

Rundungsdifferenzen sind möglich!

Bei vorübergehender Abwesenheit wird das Entgelt nicht gemindert, da Kosten für Lebensunterhalt nicht im Entgeltsatz enthalten sind (siehe hierzu auch § 13 (5) des Landesrahmenvertrages nach § 78f SGB VIII).

Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.05.2025** auf unbestimmte Zeit, jedoch mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile.

4.2. Sofern Verhandlungen bzgl. eines neuen Entgelts aufgrund der Änderung der Leistung / des Leistungsangebotstyps aufgenommen werden sollen, ist nicht der Zeitpunkt der Kündigung, sondern der Zeitpunkt der Vorlage einer hinreichend konkretisierten Begründung der Forderungen maßgeblich (s. § 12 Abs. 1 LRV SGB VIII), sowie eine dann abgestimmte neue Leistungsvereinbarung zum Zeitpunkt ihrer Umsetzung. Das in dieser Vereinbarung festgelegte Entgelt gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.

4.3 Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist zulässig, wenn unvorhersehbare, wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen – eintreten, die für einen oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen

5. Qualitätsentwicklung / Prüfungsvereinbarung / Persönliche Eignung

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach § 8 des Landesrahmenvertrages gemäß § 78 f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses Leistungsangebot. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung ein.

.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung not-

wendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

5.3. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

5.4 Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form einer standardisierten Erhebung, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich rechtlichen Vertrag.

6.2 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohnge setzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohnes zu vergüten.

6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und
Integration**

Leistungserbringer

Anlage:

- 1. Leistungsbeschreibung
- 2. Kalkulationsschema